

Die Baugewerkschaft

Organ

des Zentral-Verbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

Herausgegeben vom Verbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O., Müdersdorferstr. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.

Schriftleitung:

Berlin O., Müdersdorferstraße 60

Abonnements-Bestellungen, Anzeigen etc. sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Schluß der Redaktion: Montag morgens 8 Uhr.

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 1,50 Mk. (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband 1,70 Mk.

Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Anzeigenpreis: die viergespaltene Zeile 40 Pf.

Nummer 26.

Berlin, den 26. Juni 1910.

11. Jahrgang.

Friede im Baugewerbe.

Bekanntmachung.

Die am 6. Juni d. J. getagte Generalversammlung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands ist bekanntlich nicht geschlossen, sondern vertagt worden. Dem Zentralvorstand wurde anheimgegeben, in Verbindung mit den Bezirksleitern nach Fällung der Schiedsprüche über die Lohnfrage entweder eine neue Generalversammlung einzuberufen oder die letztgetagte zu schließen. Da jetzt die Schiedsprüche gefällt sind und eine Ablehnung derselben unmöglich ist, halten die mit der Entscheidung beauftragten Instanzen des Verbandes eine neue Generalversammlung für überflüssig. Sie erklären hiermit die 7. Generalversammlung für geschlossen.

Die Schiedsprüche sind bereits durch Rundschreiben am 18. Juni den Verwaltungsstellen und werden in dieser Nummer den Mitgliedern bekanntgegeben. Wir fordern alle Verbandsmitglieder auf, dort, wo die Arbeitgeber die Aufhebung der Aussperrung zu den schiedsgerichtlichen Bedingungen durchzuführen, die Arbeit unverzüglich aufzunehmen.

Nach dem 18. Juni wird Streikunterstützung nur noch dort gezahlt, wo die Arbeitgeber die Aussperrung nicht aufgehoben haben.

Die Zuschlagbeiträge sind bis einschließlich 18. Juni zu zahlen. Mit diesem Tage werden die von der 6. Generalversammlung beschlossenen außerordentlichen Maßnahmen aufgehoben.

Der Zentralvorstand und die Bezirksleiter.

J. A.: J. Wiedeberg.

Der Kampf ist aus.

Die Schlacht ist zu Ende, die Kampfesreihen lösen sich auf. Am Freitag, den 15. April, setzte die Aussperrung ein, — am Freitag, den 17. Juni, wurde sie durch die Verkündung der Schiedsprüche im alten Rathaus zu Dresden für endgültig erledigt erklärt. Ein neun Wochen langer, folgenschwerer Kampf. Ein Sprung ins Dunkle, den die Arbeiterorganisationen des Baugewerbes wagten. Sie haben's gewagt! Mit dem Erfolg können sie zufrieden sein.

Dem Kampf folgt der Frieden. Hoffen wir, daß er ein dauernder wird. Wenn das durch den nun zu Ende gegangenen Kampf erreicht worden wäre, brauchten wir ihn nicht zu bedauern. Was an uns liegt, wollen wir dazu beitragen.

Der Kampf ist aus. In mustergültiger Weise ist er geführt worden. Das muß man von einer intelligenten und gutorganisierten Arbeiterchaft verlangen. Die gestellten Anforderungen waren keine geringen. Wir können sagen: der große Moment hat kein kleines Geschlecht gefunden. In den Kreisen der Bauarbeiterschaft nicht. Dank und Anerkennung allen Kollegen, die treu ihre Pflicht erfüllt haben. Die während des Kampfes gezeigte Disziplin muß auch am Schlusse des Kampfes sich bewähren. Einmütig sollen unsere Mitglieder allerorts die Arbeit aufnehmen. Das sind sie ihrem Ansehen schuldig gegenüber den Arbeitgebern, der Öffentlichkeit, vor allem aber auch den drei unparteiischen Herren, die in so selbstloser Weise sich der so undankbaren Aufgabe, der Ver-

mittlung zwischen den Parteien, unterzogen haben. Ihnen gebührt in erster Linie das Verdienst, die Wege für den Frieden geebnet zu haben. Mit größter Sachkenntnis ausgerüstet, haben sie nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt. Das ist unsere ehrliebe Ueberzeugung, die wir hier aussprechen. Mag einzelnes den Parteien nicht gefallen, — dafür sind sie eben Partei. Im Hinblick auf die fast unüberbrückbar erscheinenden Differenzen kann mit dem Dank an die unparteiischen Herren für die von ihnen bewältigte Aufgabe nicht zurückgehalten werden. Ist das auch schon in der Schlussfällung zu Dresden geschehen, so sprechen wir das hier noch einmal im Namen aller unserer Mitglieder aus.

Und nun harren unser neue Aufgaben. Die nächstliegende ist die Erweiterung und der Ausbau unserer Organisation. Das Ziel muß sein, noch in diesem Jahre das erste halbe Hunderttausend Mitglieder zu erreichen. Darum mit aller uns zu Gebote stehenden Kraft an die Arbeit, überall die Werbearbeit für den Zentralverband christlicher Bauarbeiter aufgenommen. Er war unser treuer Freund in Kampfzeit, er ist der Beschützer und Vertreter der Arbeiterinteressen im Baugewerbe.

Und setzet ihr nicht das Leben ein, wie wird euch das Leben gewonnen sein.

Das Schiedsgericht in Dresden.

In Verfolg der von den Generalversammlungen beider Parteien angenommenen Vergleichsvorschläge der Unparteiischen traten diese am 16. Juni in Dresden zur Erledigung der verbliebenen Differenzen zusammen. Diese sind recht zahlreich, denn nur in einigen wenigen Orten ist eine Einigung erfolgt. Ueber die Zusammenfassung des zu bildenden Schiedsgerichts bestehen bei den Parteien Meinungsverschiedenheiten. Die Arbeitgeber wollen die Besitzer aus ihren eigenen Reihen bestimmen, die Arbeitervertreter wollen diese anderen Berufsgruppen entnommen wissen. Die Unparteiischen entscheiden, da die angenommenen Vorschläge beider zulassen, daß die Besitzer den Parteien selbst angehören sollen. Um den vier vertretenen Arbeiterorganisationen die Mitwirkung im Schiedsgericht zu ermöglichen, wird die Zahl der Besitzer von drei auf vier erhöht. Die Arbeitgeber bestimmen Enke-Leipzig, Behrens-Hannover, Mäcker-Frankfurt und Fröh-Gießen. Die Arbeiterorganisationen bestimmen Wiedeberg-Berlin, Bömelburg, Schrader und Behrens von Hamburg. Das Schiedsgericht trat alsdann in seine Tätigkeit ein, zunächst über München und Nürnberg, deren gefällte Schiedsprüche weiter unten mitgeteilt sind.

Es stellte sich jedoch am ersten Tage heraus, daß es unmöglich war, über alle Orte einzeln zu verhandeln. Das Schiedsgericht hätte monatelang in Tätigkeit bleiben müssen, ohne auch so den örtlichen Eigenheiten gerecht werden zu können. Es blieb nichts weiter übrig als wie allgemeine Schiedsprüche zu fällen. Wir lassen dieselben anschließend folgen. Diese sind nicht einstimmig, sondern mit wechselnden Majoritäten gefaßt, je nachdem das Interesse der Parteien davon berührt wurde. Es ist selbstverständlich, daß die Vertreter beider Parteien ihre Forderungen und Wünsche in schärfster Weise vertreteten. Wenn verschiedenes anders aussieht, als wie man es sich gewünscht hat, so ist dagegen nichts zu machen. Bei so großen Bewegungen ist es unmöglich, allen gerecht werden zu können, die einen sehen ihre Wünsche mehr wie erfüllt, die anderen glauben zu kurz gekommen zu sein. Hier ist eins ins andere zu rechnen. Die Angehörigen so großer Organisationen müssen Einsicht genug befunden, um das zu verstehen, die Disziplin und das gegenseitige Solidaritätsgefühl müssen stark genug sein, um sich dem unterzuordnen. Und das hoffen und erwarten wir von allen unseren Mitgliedern. Wir stimmen keinen Siegesjubel an, aber das können wir sagen: Wir haben Erfolge errungen, auf die wir nach jeder Richtung hin stolz sein können.

Entscheidungen des Schiedsgerichts

zur Beilegung der Bewegung im deutschen Baugewerbe.

I. Arbeitslohn.

1. Die gegenwärtigen tariflichen Löhne werden während der Vertragsdauer allgemein um 5 Pf. erhöht. In Orten, die nach der letzten Volkszählung (1905) weniger als 5000 Einwohner hatten, werden die tariflichen Löhne um 4 Pf. erhöht; gehören solche Orte nach ihrem letzten Tarifvertrag zum Vertragsgebiet eines größeren Ortes, so tritt auch bei ihnen eine Lohnerhöhung um 5 Pf. ein.

Die Lohnerhöhung ist in folgender Weise durchzuführen:

- wo 5 Pf. gewährt werden, sofort 1 Pf., am 1. April 1911 2 Pf., am 1. April 1912 2 Pf.,
 - wo 4 Pf. gewährt werden, sofort 1 Pf., am 1. April 1911 2 Pf., am 1. April 1912 1 Pf.
- In den Orten, wo bisher kein Tarif bestanden hat, gelten diese Bestimmungen entsprechend.

2. Die Anrechnung bisher gewährter Lohnerhöhungen wird abgelehnt, ebenso die Gewährung von Teuerungszulagen, soweit nicht unter II Biffer 1 eine Ausnahme vorgezogen ist.

3. Wo die Differenz zwischen dem tariflichen Lohn der Maurer und dem tariflichen Höchstlohn der Bauhilfsarbeiter mehr als 13 Pf. beträgt, wird dieser mit dem 1. April 1911 um 1 Pf. erhöht.

II. Arbeitszeit.

1. In Frankfurt a. M., Offenbach, Mannheim, Ludwigshafen und Wiesbaden wird die Arbeitszeit auf 9 1/2 Stunden am 1. April 1911 herabgesetzt. Die Lohnerhöhung ist in folgender Weise durchzuführen:

- in Frankfurt a. M., Mannheim und Ludwigshafen sofort 2 Pf., am 1. April 1911 4 Pf., am 1. April 1912 2 Pf.,
- in Offenbach und Wiesbaden sofort 2 Pf., am 1. April 1911 3 1/2 Pf., am 1. April 1912 2 Pf.

Soweit diese besondere Lohnerhöhung den durch die Arbeitszeitverkürzung verursachten Lohnausgleich übersteigt, gilt sie als Ausgleich für die besonderen Teuerungsverhältnisse in diesen Städten.

2. In Orten, wo die Arbeitszeit mehr als 10 1/2 Stunden beträgt, wird sie am 1. April 1911 auf 10 1/2 Stunden und am 1. April 1912 auf 10 Stunden herabgesetzt. In Orten, wo sie 10 1/2 Stunden oder weniger beträgt, wird sie am 1. April 1911 auf 10 Stunden herabgesetzt.

Beträgt in einem Ort, der nach der letzten Volkszählung (1905) unter 10000 Einwohner hatte, die hierauf während der Vertragsdauer eintretende Arbeitszeitverkürzung eine Stunde, so tritt der übliche volle Lohnausgleich hier ausnahmsweise nur zur Hälfte ein.

III. Örtliche Vertragszusätze.

Alle sonst noch bestehenden Streitigkeiten über örtliche Vertragszusätze werden zur Verhandlung an die örtlichen Instanzen zurückverwiesen. Wird hierbei keine Einigung erzielt, so sind sie durch die im früheren Verträge vorgesehenen zweiten Instanzen endgültig zu entscheiden. Die Verhandlungen der örtlichen Instanzen müssen längstens bis 8. Juli dieses Jahres beendet, die Entscheidungen der zweiten Instanz längstens bis 15. Juli dieses Jahres gefällt sein.

Die örtlichen Verträge sind sofort bei Erledigung dieser Streitigkeiten, längstens also bis 15. Juli d. J. abzuschließen.

IV. Besondere Bestimmungen für den Abschluß der örtlichen Verträge.

1. Die Abgrenzung der Bezirke (einheitliche Wirtschaftsgebiete) für die örtlichen Verträge bleibt der freien Vereinbarung der beteiligten Organisationen überlassen; einigen sie sich nicht, so sind für die diesmaligen Vertragsabschlüsse die Bezirke zugrunde zu legen, die zum Zweck der jüngsten Verhandlungen gebildet sind.

2. Die Zentralorganisationen verpflichten sich, ihre örtlichen Organisationen zum Abschluß von Verträgen nach dem Vertragsmuster mit allen an diesen Verträgen beteiligten Gegenorganisationen anzuhalten und auf den Abschluß mit allen Mitteln wiederholt hinzuwirken. Kommt dessenungeachtet ein derartiger Vertrag durch Verhalten einer Organisation nicht zustande, so hat die Gegenorganisation volle Handlungsfreiheit; dabei darf die dem Vertragsabschluß ablehnende Organisation von ihrer Zentralorganisation in keiner Weise unterstützt werden.

Die Organisationen können daneben auch mit anderen als den an diesen Verträgen beteiligten Organisationen gleichartige Verträge schließen; dies gilt auch, wenn mit den beteiligten Organisationen kein Vertragsabschluß zu erzielen ist.

3. Für alle Orte, an denen bisher Verträge bestanden haben oder die an der gegenwärtigen Bewegung

Beteiligt gewesen sind, gelten die neuen Vertragsbestimmungen.

4. Ist ein Tarifvertrag an einem Orte gebrochen, wo noch innerhalb seiner Dauer Lohnerhöhungen hätten eintreten müssen, so sind diese durchzuführen und außerdem die nach den neuen Vertragsbestimmungen vorgesehenen Lohnerhöhungen zu gewähren.

5. Für die Frage, ob die neuen Vertragsbestimmungen auch auf die bis zum 31. März 1913 ablaufenden Verträge ohne weiteres anzuwenden sind, erklärt sich das Schiedsgericht für unzuständig.

Die drei Unparteiischen empfehlen jedoch den Parteien, bei den Verhandlungen über diese Verträge das Vertragsmuster nach Möglichkeit als Grundlage ihrer Verhandlungen zu benutzen und ihre Forderungen in angemessenen Grenzen zu halten.

V. Festsetzungen für einzelne Orte.

1. In München wird die Arbeitszeit am 1. April 1911 auf 9 1/2 Stunden herabgesetzt. Der Lohn wird sofort um 2 Pf., am 1. April 1911 um 4 Pf., am 1. April 1912 um 2 Pf. erhöht. Im übrigen gilt für die örtlichen Zusätze der frühere Vertrag unverändert weiter.

2. In Nürnberg werden die Löhne der Maurer und der Zimmerer sofort um 1 Pf., am 1. April 1911 um 2 Pf., am 1. April 1912 um 1 Pf., der Lohn der Bauhilfsarbeiter sofort, am 1. April 1911 und am 1. April 1912 um je 2 Pf. erhöht. Hinsichtlich der besonderen Zuschläge für gewisse schmutzige Arbeiten bleibt es bei der früheren vertraglichen Regelung. Die Streitfrage über den Vorsitz im örtlichen Schiedsgericht und die Arbeitszeit ist durch den Hauptvertrag geregelt.

3. In Bremen werden nach Vereinbarung im Schiedsgericht die Löhne der Maurer und der Zimmerer sofort um 1 Pf., am 1. Oktober 1910 um 1 Pf., am 1. April 1911 um 2 Pf., am 1. April 1912 um 2 Pf., die Löhne der Bauhilfsarbeiter sofort um 1 Pf., am 1. Oktober 1910 um 1 Pf., am 1. April 1911 um 3 Pf., am 1. April 1912 um 2 Pf. erhöht.

VI. Uebergangsbestimmungen.

1. Die Aussperrung im deutschen Baugewerbe wird am 16. Juni allgemein aufgehoben.

2. Vom Tage der Arbeitsaufnahme an wird der Lohn nach den neuen Vertragsbestimmungen gezahlt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der früheren Verträge weiter bis zum Abschluß der neuen örtlichen Verträge, längstens also bis zum 15. Juli dieses Jahres.

3. Die Zentralorganisationen verpflichten sich, ihre örtlichen Organisationen in Schwinnmüde zu veranlassen, daß dort binnen kurzem über einen örtlichen Vertrag verhandelt und ein solcher zu angemessenen Bedingungen abgeschlossen wird.

VII. Ergänzungen zum Vertragsmuster.

1. Die Zentralorganisationen haben im Schiedsgericht folgende Ergänzungen zum Vertragsmuster vereinbart:

- a) Im § 3 wird am Schluß des Absatzes 1 hinter das Wort „Arbeiten“ eingeschaltet: „Im letzteren Falle, wenn hiervon das technische Gelingen einer Arbeit abhängig ist.“
b) Dem § 4 wird als neuer Absatz angefügt: „Diese Vereinbarung hat innerhalb der ersten sechs Tage nach Eintritt der Arbeit zu erfolgen, andernfalls ist der tariflich festgesetzte Lohn zu zahlen.“

2. Zu § 4 Absatz 1 Schlußsatz, wird festgestellt, daß durch die Bestimmung über die Zimmererarbeiten an dem bisher ortsüblichen Zustande im allgemeinen nichts geändert werden soll.

Dresden, den 16. Juni 1910.

Das Schiedsgericht.

Begründung.

I. Arbeitslohn.

Alle Beteiligten Zentralorganisationen haben bereits bei ihren ersten Verhandlungen im November 1909 die Auffassung vertreten, daß die Lohnverhältnisse zweckmäßigerweise durch örtliche Verhandlungen geregelt werden, und haben hieran auch bei den Verhandlungen im Mai 1910 festgehalten. Die drei Unparteiischen teilten diese Ueberzeugung. Demgemäß wurden in ihren von den Parteien angenommenen Vorschlägen vom 24. Mai d. J. hierfür örtliche Verhandlungen vorgesehen. Diese haben im ganzen Reiche stattgefunden, aber nur in ganz vereinzelten Ausnahmefällen zu Vereinbarungen geführt. Eine erneute Zurückverweisung an die örtlichen Organisationen zu Verhandlungen ließ einen Besseren Erfolg wenigstens für die nächste Zeit nicht erwarten. Sollte alsbald die Regelung der Bewegung im Baugewerbe nicht auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben werden, so blieb bei dem Fehlen jedes anderen Ausweges nur die Möglichkeit, im Schiedsgericht eine allgemeine Regelung zu versuchen. Der vom Schiedsgericht unternommene Versuch, selbst für einige typische Orte nach gründlicher Erörterung der besonderen Verhältnisse die Löhne festzusetzen, hat die Unmöglichkeit dargetan, auf diesem Wege zum Ziele zu kommen. Das Schiedsgericht hat daher zu einer schematischen Regelung greifen müssen, trotz der großen Bedenken, die hiergegen allgemein und besonders im Baugewerbe bestehen, weil bei ihm die interlokale Konkurrenz mangelhaft und die örtlichen Verhältnisse maßgebend sind.

Das Schiedsgericht ist sich dabei bewußt gewesen, daß diese schematische Regelung ihrem Wesen nach für zahlreiche Orte empfindliche Härten mit sich bringen muß, hat sie aber gegenüber einer unerlösten Fortsetzung der Bewegung als das kleinere Übel für das Baugewerbe angesehen.

Sorgfältig gesammelte Unterlagen zur sicheren Beurteilung der gegenwärtigen Verhältnisse im Baugewerbe, wie sie zum Beispiel im Durchbruchgewerbe als Vorarbeiten für den Vertragsschluß geschaffen werden, waren weder vorhanden noch unter dem Drange der Verhältnisse zu beschaffen. Das Schiedsgericht hat daher zunächst von allgemeinen Erwägungen aus versuchen müssen, zu einer Entscheidung zu kommen. Fest stand, daß im größten Teile des deutschen Baugewerbes auf Grund des Schiedspruches von 1908 die Löhne seit dem Jahre 1906 um 1 Pf. erhöht sind. Fest stand ferner, daß in dieser Zeit die Kaufkraft des Lohnes durch die Preissteigerung der meisten Lebensbedürfnisse durchgehend nicht unerheblich gesunken ist. Gleichzeitig sind infolge der Verringerung des Wohnungsvorrates, die in den meisten größeren Städten infolge der starken Einschränkung der Bautätigkeit eingetreten ist, vielerorts und besonders in größeren Städten die Mieten beträchtlich gestiegen. In der Richtung dieser Entwicklungen sind bis 1913 schwerlich Veränderungen zu erwarten. Dementsprechend haben auch Reich, Bundesstaaten und Kommunen die Gehälter, namentlich ihrer Unterbeamten, in den letzten Jahren sehr erheblich aufgebessert. Wie stark auch bei den Bauarbeitern ein entsprechendes Bedürfnis nach Erhöhung ihres Einkommens sich geltend macht, zeigen die in allen Teilen des Deutschen Reiches bei den örtlichen Verhandlungen erhobenen Lohnforderungen, die freilich oft weit über das nach den wirtschaftlichen Verhältnissen mögliche Maß hinausgehen.

Die zentrale Lohnfestsetzung im Frühjahr 1903 fiel in den Beginn einer ungünstigen wirtschaftlichen Konjunktur. Seit etwa Jahresfrist hat sich der deutsche Wirtschaftsmarkt im allgemeinen günstiger gestaltet. Nach dem Urteil maßgebender Persönlichkeiten, wie nach der überwiegenden Auffassung in den einschlägigen Fachblättern, ist mit Wahrscheinlichkeit darauf zu rechnen, daß sich die allgemeine Wirtschaftslage im Deutschen Reiche für die Jahre 1910, 1911 und 1912 nicht absteigend, sondern aufsteigend entwickeln wird. Im Baugewerbe ist zweifellos für den Wohnungsbau infolge des geringen freien Wohnungsvorrates für diese Zeit mit lohnender Beschäftigung zu rechnen. Bei der Bautätigkeit für gewerbliche Zwecke ist die, weniger sicher, weil größere industrielle Werke immer mehr und mehr dazu übergehen, gerade in ungünstigen Zeiten mit Hilfe von Bankkredit ihre Betriebe zu erweitern, so daß dann bei aufsteigender Konjunktur diese Bauten für den Baumarkt schon vorweg genommen sind, während sie dem allgemeinen Selbstmarkt nur erst durch Ausgabe von Aktien oder Obligationen zur Last fallen. Ist dadurch nach der einen Seite die Ungunst der Konjunktur für das Baugewerbe in den letzten Jahren vielerorts erheblich gemildert worden, so kann nach der anderen Seite die kommende günstigere Konjunktur im Baugewerbe nicht die sonst mögliche Höhe erreichen. Eine Steigerung der Bauarbeiterlöhne ist daher für die nächsten Jahre wirtschaftlich möglich, wie dies auch zahlreiche Erhöhungsangebote von Bauunternehmern bei den örtlichen Verhandlungen dargetan haben. Man wird aber hierbei, auch wenn man berücksichtigt, daß das Baugewerbe ein Zwischengewerbe ist und mit internationaler Konkurrenz für sich nicht zu rechnen hat, über ein gewisses Maß nicht hinausgehen können.

Besondere Anhaltspunkte für das Maß der Lohnsteigerung boten sich dem Schiedsgericht in den Verträgen, die an einzelnen Orten des Deutschen Reiches durch freiwillige Vereinbarung zwischen den örtlich sachkundigen Parteien in der letzten Zeit zustande gekommen sind. Danach ist z. B. für Berlin, für Hamburg, für Neuruppin, für die Kleinstädte im bayerischen Allgäu und andere Orte gleichmäßig eine Lohnerhöhung von 5 Pf. für die drei Vertragsjahre vereinbart worden. Sie stellt also die mittlere Linie dar, auf der sich trotz der großen Verschiedenheit in den wirtschaftlichen Verhältnissen zwischen diesen Orten das Erhebungsbedürfnis mit der wirtschaftlichen Möglichkeit aus freien Stücken getroffen hat. Das Schiedsgericht hat die Zahl solcher Anhaltspunkte durch eingehende Erörterung der Verhältnisse in einzelnen typischen Orten und darauf begründete Lohnfestsetzungen zu mehreren gesucht. Dies hat indessen bei dem Widerstreben der Parteien nur für München und Nürnberg erreicht werden können; auch hier hat sich aber grundsätzlich das gleiche Steigerungsmaß ergeben.

Das Schiedsgericht hat nach eingehender Erörterung der einschlägigen Verhältnisse im allgemeinen Reichsdurchschnitt eine Lohnerhöhung von 5 Pf. für das deutsche Baugewerbe in der Vertragszeit für angemessen erachtet, wobei es dahingestellt bleibt, welcher Betrag dieser Erhöhung tatsächlich nur einen Ausgleich für die gesunkene Kaufkraft des Lohnes darstellt. Da indessen in kleinen Orten auf der einen Seite die Wohnungsmieten erheblich niedriger zu sein pflegen, auf der anderen Seite auch der Entwicklung der Bautätigkeit engere Schranken gesetzt sind, so daß eine stärkere Belastung nicht ertragen werden kann, so ist für sie die Lohnerhöhung auf 4 Pf. bemessen worden. Um für Streitigkeiten möglichst wenig Raum zu lassen, ist eine einfache ziffermäßige Grenze (5000 Einwohner) für die Abgrenzung dieser Gruppe von Orten genommen worden, die selbstverständlich im einzelnen Falle nach der einen wie nach der anderen Seite hin unzutreffend sein kann. Hierbei wird einheitlich die Volkszählung vom 1. Dezember 1905 zugrunde gelegt, so daß in einem Orte, der erst innerhalb der Vertragszeit diese Grenze überschreitet, die Lohnerhöhung 4 Pf. beträgt.

Bei der Verteilung der Lohnerhöhung auf die Vertragsjahre sind die Wünsche der Arbeitgeber besonders berücksichtigt worden, die ihre Bauten für das laufende Jahr teilweise schon zu festen Bedingungen übernommen haben. Daher ist für 1910 der Lohn nur um 1 Pf. erhöht worden, der aber sofort von der Aufnahme der Arbeit an gezahlt werden muß.

Da im Baugewerbe fast überall Tarifverträge bestehen, ist die Durchführung der Lohnerhöhung auf diesen Grundlagen ohne technische Schwierigkeiten möglich, mag es sich um Einheits-, Staffel- oder Durchschnittslöhne handeln. Besteht indessen an einem Ort kein Tarifvertrag, für den aber nach der Entscheidung unter IV, 3 die neuen Vertragsbestimmungen zu gelten haben, so muß zunächst aus den vorhandenen Unterlagen (Lohnlisten, Lohnbüchern u. a.) die an diesem Orte geltende Lohnform, wie die Lohngrundlage ermittelt werden, auf der dann die Erhöhung aufgebaut wird.

Bei dieser schematischen Regelung der Lohnfrage war die Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse unmöglich, da sich für diese Besonderheiten weder einfache, überall anwendbare Maßstäbe finden ließen, noch für weit über 1000 Orte eine tatsächliche Erörterung der besonderen Verhältnisse und eine darauf gegründete Sonderfestsetzung ausführbar war. Daher mußte der Antrag der Arbeitgebervertreter abgelehnt werden, in den letzten Jahren gewährte besondere Lohnsteigerungen auf die vorgesehene Lohnerhöhung in gewissen Grenzen anzurechnen, denn es war von vornherein nicht zu entscheiden, in welchen dieser Orte solche besondere Lohnsteigerung nur ein Ausgleich für ausnahmsweise weit zurückgebliebene Löhne darstellte und daher keinen durchschlagenden Grund zur Beschränkung der Lohnerhöhung abgeben konnte. Ebensovienig konnte der Antrag der Arbeitgebervertreter auf Einführung von Teuerungszulagen berücksichtigt werden. Um eine solche Maßnahme einigermaßen gerecht durchzuführen, bedarf man zuverlässiger Unterlagen, an denen es aber fehlte. Die Servisklasseneinteilung ist für ganz andere Personengruppen berechnet; auch wohnen die Bauarbeiter vielfach nicht in diesen teureren, sondern in billigeren Nachbarorten, so daß die Benutzung der Servisklasseneinteilung oft fehlerhaft wäre. Für Städte von einer bestimmten Einwohnerzahl an Teuerungszuschläge zu gewähren, war gleichfalls unausführbar, da nicht selten kleinere Städte teurere Verhältnisse haben, wie manche etwas größere. Auch war dieser Grundsatze schon von vornherein dadurch beeinträchtigt, daß er auf die beiden größten deutschen Städte nicht anwendbar war, da sie von diesen Lohnfestsetzungen nicht berührt werden. Will man dem richtigen Grundsatze Rechnung tragen, die Löhne etwas nach den Teuerungsverhältnissen abzustufen, wie es im Tarifvertrage der Buchdruckerei erfolgt ist, so kann dies nur auf Grund besonders geschaffener ausreichender Unterlagen geschehen, an denen es zurzeit für das Baugewerbe völlig mangelt. Nur in den Lohngebieten, wo die Arbeitszeit von 10 auf 9 1/2 Stunden jetzt herabgesetzt wird, ist bei dem Lohnausgleich auf die besonderen Teuerungsverhältnisse Rücksicht genommen worden, weil diese Gebiete besonders teure Verhältnisse haben (vgl. die Begründung zu IV, 3).

Da sich für diese Besonderheiten weder einfache, überall anwendbare Maßstäbe finden ließen, noch für weit über 1000 Orte eine tatsächliche Erörterung der besonderen Verhältnisse und eine darauf gegründete Sonderfestsetzung ausführbar war.

Daher mußte der Antrag der Arbeitgebervertreter abgelehnt werden, in den letzten Jahren gewährte besondere Lohnsteigerungen auf die vorgesehene Lohnerhöhung in gewissen Grenzen anzurechnen, denn es war von vornherein nicht zu entscheiden, in welchen dieser Orte solche besondere Lohnsteigerung nur ein Ausgleich für ausnahmsweise weit zurückgebliebene Löhne darstellte und daher keinen durchschlagenden Grund zur Beschränkung der Lohnerhöhung abgeben konnte.

Ebensovienig konnte der Antrag der Arbeitgebervertreter auf Einführung von Teuerungszulagen berücksichtigt werden. Um eine solche Maßnahme einigermaßen gerecht durchzuführen, bedarf man zuverlässiger Unterlagen, an denen es aber fehlte. Die Servisklasseneinteilung ist für ganz andere Personengruppen berechnet; auch wohnen die Bauarbeiter vielfach nicht in diesen teureren, sondern in billigeren Nachbarorten, so daß die Benutzung der Servisklasseneinteilung oft fehlerhaft wäre. Für Städte von einer bestimmten Einwohnerzahl an Teuerungszuschläge zu gewähren, war gleichfalls unausführbar, da nicht selten kleinere Städte teurere Verhältnisse haben, wie manche etwas größere. Auch war dieser Grundsatze schon von vornherein dadurch beeinträchtigt, daß er auf die beiden größten deutschen Städte nicht anwendbar war, da sie von diesen Lohnfestsetzungen nicht berührt werden. Will man dem richtigen Grundsatze Rechnung tragen, die Löhne etwas nach den Teuerungsverhältnissen abzustufen, wie es im Tarifvertrage der Buchdruckerei erfolgt ist, so kann dies nur auf Grund besonders geschaffener ausreichender Unterlagen geschehen, an denen es zurzeit für das Baugewerbe völlig mangelt. Nur in den Lohngebieten, wo die Arbeitszeit von 10 auf 9 1/2 Stunden jetzt herabgesetzt wird, ist bei dem Lohnausgleich auf die besonderen Teuerungsverhältnisse Rücksicht genommen worden, weil diese Gebiete besonders teure Verhältnisse haben (vgl. die Begründung zu IV, 3).

Könnte sonach das Schiedsgericht aus diesen Gründen die örtlichen Verhältnisse bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigen, so hat es keineswegs verkannt, daß hierin ein sehr erheblicher Mangel der ganzen Regelung liegt, der nicht nur bei künftigen Festsetzungen erster Berücksichtigung und Abhilfe bedarf, sondern zu dessen Abschwächung schon jetzt einige Maßnahmen vorgesehen werden müssen. An einzelnen Orten sind die Löhne der Maurer und Zimmerer noch verschieden, wobei teils die einen, teils die anderen höher sind. Da das Schiedsgericht auch hier nicht auf örtliche Verhältnisse eingehen konnte, so mußte es sich damit bescheiden, den örtlichen Organisationen für ihre Verhandlungen dringend zu empfehlen, diese Unterschiede durch besondere Vereinbarungen bis zum Jahre 1913 vollständig auszugleichen. Zwischen den Löhnen der Maurer und Bauhilfsarbeiter an selben Orte besteht im Durchschnitt ein Unterschied von 10 Pf.; an manchen Orten ist er erheblich geringer, an anderen geht er weit über 10 Pf. hinaus. Die Verschiedenheit rührt teilweise aus der abweichenden Entstehungsweise des nach unten offenen Berufes der Bauhilfsarbeiter in den verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes her. Sie kann daher nicht plötzlich beseitigt werden, doch soll jetzt ein erster Schritt zu ihrer Verringerung dadurch getan werden, daß dieser Unterschied durch, wo er mehr als 13 Pf. beträgt, mit dem 1. April 1911 durch Erhöhung des Bauhilfsarbeiterlohnes um 1 Pf. herabgemindert wird. Für die Durchführung dieses Beschlusses waren die Parteien nur darüber einig, daß für die Berechnung des Unterschiedes dort, wo Durchschnittslohn besteht, der Durchschnittslohn, und dort, wo Staffellohn besteht, die mittlere Staffellöhne zugrunde gelegt wird. Besteht in einem Lohngebiete bisher kein Tarifvertrag, so wird die Vorschrift über die besondere Erhöhung des Bauhilfsarbeiterlohnes dort entsprechend angewendet. Durch diese Sondervorschrift zugunsten der Bauhilfsarbeiter wird gleichzeitig erreicht, daß dem Bedürfnis nach Lohnerhöhung, das bei den niedrigeren Löhnen dieser Arbeiterkategorie besonders stark ist, noch in anderer Weise Rechnung getragen wird. Dasselbe geschieht weiter dadurch, daß für Bauhilfsarbeiter an Orten, wo die Arbeitszeit verkürzt wird, der Ausgleichsatz hinzugefügt wird, der sich aus den Maurerlöhnen ergibt, worin für Bauhilfsarbeiter noch eine besondere Lohnsteigerung von etwa 1/2 Pf. liegt.

II. Arbeitszeit.

Bei der Regelung der Arbeitszeit waren dem Schiedsgericht durch die maßgebenden Bestimmungen des Hauptvertrages von vornherein sehr enge Schranken gezogen. Nach § 1 des Hauptvertrages soll die Verbeibaltung der bisherigen Arbeitszeit den Regelfall, deren Beförderung aber die Ausnahme bilden und nur unter zwei besonderen umschriebenen Voraussetzungen zulässig sein. Der eine Ausnahmefall ist da gegeben, wo die Arbeitszeit mehr als 10 Stunden beträgt; der zweite da, wo die Arbeitszeit 10 Stunden dauert und zugleich besonders schwierige Verhältnisse obwalten.

Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß alle Anträge auf Herabsetzung der Arbeitszeit in Orten, wo dieselbe schon jetzt weniger als 10 Stunden beträgt, unzulässig sind und daher abzulehnen waren. Ebenso war das Schiedsgericht nicht in der Lage, eine Ausgleichung der Arbeitszeitdifferenzen zwischen Maurern und Zimmerern auszusprechen, mußte sich vielmehr begnügen, diese an sich zweckmäßige Ausgleichung der Arbeitszeiten den Parteien bei Abschluß des örtlichen Verträge zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Bezüglich der Orte mit 10stündiger Arbeitszeit ist vor allem zu betonen, daß auch hier die Arbeitszeitverkürzung einmal durch besonders schwierige Verhältnisse, namentlich in Wohnungs- und Verkehrsgelegenheiten bedingt sein muß, sodann nur eine mäßige und allmähliche Herabsetzung in Betracht kommen soll.

Als Beurteilungsmaßstab für das Bedürfnis einer Verkürzung wurden von dem Schiedsgerichte insbesondere die Größe des Stadtgebietes, die Einwohnerzahl, die Entfernungen zwischen Wohn- und Arbeitsstelle und die Verkehrsverhältnisse in Betracht gezogen. Die Verhandlungen ergaben, daß auch hier die besonderen örtlichen Verhältnisse in jeder Beziehung

grundverschieden waren, daß eine einigermaßen unzweifelhafte Feststellung nur in ganz wenigen Fällen möglich war.

Unter diesen Umständen glaubte das Schiedsgericht, daß nur für die bisherigen Lohngebiete München, Frankfurt a. M., Offenbach, Mannheim, Ludwigshafen und Wiesbaden die Voraussagen des Hauptvertrages in § 1 Absatz 3 mit hinreichender Bestimmtheit festgestellt werden konnten.

Da ferner nach § 1 Absatz 3 des Hauptvertrages nur eine allmähliche Herabsetzung der Arbeitszeit in Betracht kommen darf, so erachtete es das Schiedsgericht für angemessen, für das Jahr 1910 keine Arbeitszeitverkürzung zuzubilligen, sondern diese auf das nächste Jahr zu verschieben, und wo dieselbe mehr als eine halbe Stunde beträgt, auf die Jahre 1911 und 1912 zu verteilen.

Da weiterhin nach § 1 Absatz 3 des Hauptvertrages die Arbeitszeitverkürzung in Orten mit 10stündiger Arbeitszeit nur eine mäßige sein darf, so hielt das Schiedsgericht die beantragten Verkürzungen um eine volle Stunde nicht im Sinne des Hauptvertrages gelegen; es erachtet eine effektive Verkürzung um eine halbe Stunde für angebracht.

Nachdem der Hauptvertrag sich nur mit der Herabsetzung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit befaßte, so konnte das Schiedsgericht auch alle Wünsche auf Regelung der wöchentlichen Arbeitszeiten (z. B. Verkürzung am Sonnabend oder am Montag) nicht berücksichtigen; es mußte vielmehr diese Frage den örtlichen Verhandlungen und Vereinbarungen überlassen.

Die Verkürzung der Arbeitszeit bedingt auf der anderen Seite einen Ausgleich des Lohnausfalles. Dieser Grundsatz wurde von keiner Seite ernstlich bestritten. Meinungsverschiedenheiten ergaben sich lediglich bezüglich der Berechnung dieses Lohnausfalles. Während von einer Seite mit an sich beachtenswerten Gründen dargelegt wurde, daß der Ausgleich nur so viel betragen dürfe, als sich unter Berücksichtigung der Sommer- und Winterarbeitszeit und der ganzen Jahreslohnsomme tatsächlich berechne, wurde von anderer Seite betont, daß eine derartige Berechnung insbesondere wegen der immer mehr schwankenden und zunehmenden Arbeitszeiten in den Wintermonaten sehr unsicher sei und es den bisherigen allseitigen Gepflogenheiten entspreche, bei der Feststellung des Lohnausgleiches nur von der Sommerarbeitszeit auszugehen.

Es wurde übereinstimmend festgestellt, daß die letztere Berechnungsart im deutschen Baugewerbe bisher vielfach üblich war. Mit Rücksicht auf dieses Vorkommen glaubte das Schiedsgericht, es bei der bisherigen Berechnung des Lohnausgleiches unter Zugrundelegung der regelmäßigen Arbeitszeit vorerst belassen zu müssen.

Die bedingungslose Durchführung dieses Grundsatzes würde aber für eine Reihe kleinerer, wirtschaftlich unbedeutender Orte, welche während der nächsten Jahre eine volle Stunde Arbeitszeitverkürzung zu gewahren haben, eine außerordentliche, plötzliche Mehrbelastung mit sich bringen und zu einer Reihe von Härten führen. Mit Rücksicht auf die im allgemeinen geminderte Leistungsfähigkeit der Orte unter 10 000 Einwohner erschien es als ein Gebot der Billigkeit, hier den üblichen vollen Lohnausgleich ausnahmsweise nur zur Hälfte zu gewähren. Ausdrücklich sei hier festgestellt, daß diese Begünstigung nur für solche kleinere Orte unter 10 000 Einwohner in Frage kommt, wo zugleich die Arbeitszeitverkürzung bis zum 31. März 1910 eine volle Stunde beträgt; in solchen Orten, wo sie weniger als eine Stunde beträgt, und in allen Orten mit 10 000 Einwohnern und mehr muß unterschiedslos der volle Lohnausgleich nach der oben für die Städte München, Frankfurt a. M. und dergleichen ausgeführten Berechnung eintreten.

III. Örtliche Vertragszusätze.

Bei den örtlichen Verhandlungen war in zahlreichen Vertragsgebieten nicht nur über Lohn und Arbeitszeit, sondern auch über den übrigen Vertragsinhalt zwischen den Parteien keine Vereinbarung erzielt worden. Das Schiedsgericht war völlig außerstande, diese Fragen von sich aus zu entscheiden, da noch viel mehr als Lohn und Arbeitszeit von individuellen örtlichen Verhältnissen abhängen. Spielten schon bei der Bemessung der Arbeitszeit örtliche Verhältnisse, wie Straßenbahnlinien, Eisenbahnfrühzüge und dergleichen eine erhebliche Rolle, so war es vollständig unanschaulich, für die örtlichen Zusätze, wo dies meistens in ungleich höherem Maße der Fall ist, die Aufstellung einer brauchbaren Regel auch nur zu versuchen. Das Schiedsgericht hat daher alle diese Streitfragen an die örtlichen Instanzen zu erneuter Verhandlung zurückverwiesen, aber dabei Fürsorge getroffen, daß längstens bis 15. Juli dieses Jahres alle strittigen Punkte endgültig entschieden sein müssen. Dabei ist unter der zweiten Instanz des früheren

Vertrages" auch verstanden, daß diese Instanz für diesen Zweck durch Zutritt eines unparteiischen Vorsitzenden oder sonstwie nach Vereinbarung der Parteien geändert wird. Die örtlichen Verträge sind längstens bis zum 15. Juli abzuschließen; die Ausnahme der Arbeit wird hierdurch nicht berührt, sondern ist in den Übergangsbestimmungen besonders geregelt.

IV. Besondere Bestimmungen für den Abschluß der örtlichen Verträge.

Um den Abschluß der örtlichen Verträge zu erleichtern und zu beschleunigen, hat es das Schiedsgericht für zweckmäßig erachtet, einige Grundsätze hierfür festzulegen. Nach dem Hauptvertrage nebst zugehöriger Begründung sollen auf Grund des Vertragsmusters „örtliche Verträge" abgeschlossen werden, wobei unter örtlichen Verträgen auch Bezirksverträge verstanden sind. Der Ausdruck „Bezirk" bezieht sich weder auf die Einteilung der Arbeiterorganisationen, noch auf die Bezirkseinteilung des Arbeitgeberbundes, sondern auf einheitliche Wirtschaftsgebiete. Grundsätzlich können derartige Bezirke nur durch Vereinbarung der örtlich sachkundigen Organisationen zutreffend abgegrenzt werden. Nur um zu verhüten, daß in Gebieten, wo diese Vereinbarung fehlt nicht sofort ohne weiteres zustande kommt, hieraus ein Verhinderungsgrund für den Vertragsabschluß entsteht, ist als Notbehelf für den bevorstehenden Vertragsabschluß eine besondere Vorschrift gegeben.

Weiter ist die Verpflichtung der Zentralorganisationen festgestellt, auf ihre örtlichen Organisationen zum Abschluß derartiger Verträge mit allen Mitteln hinzuwirken. Ferner ist, um entstandene Zweifel zu beseitigen, festgelegt, inwiefern gleichartige Verträge mit anderen als an diesen Verträgen beteiligten fünf Verbänden und deren örtlichen Organisationen geschlossen werden können. Für den Fall, daß an irgendeinem Orte kein örtlicher Vertrag zustande kommt, ist auf Wunsch der Parteien der Gegenorganisation völlige Handlungsfreiheit gegeben worden, aber zugleich bestimmt, daß die den Vertragsabschluß ablehnende örtliche Organisation von ihrer Zentralorganisation aus in keiner Weise unterstützt werden darf. Ueber diese allgemeine Regel brauchte nicht hinausgegangen zu werden, da für hieraus entstehende Streitigkeiten und Beschwerden das Zentralschiedsgericht (§ 5 Absatz 3 des Hauptvertrages) zuständig sein wird.

Ferner ist zur Abgrenzung der Lohngebiete, für welche die neuen Vertragsbestimmungen gelten, bestimmt worden, daß sie erstens für alle Lohngebiete gelten, wo bisher Verträge bestanden haben, mögen sie an der gegenwärtigen Bewegung beteiligt gewesen sein oder nicht, und daß sie zweitens für alle Lohngebiete gelten, die an der gegenwärtigen Aussperrung beteiligt gewesen sind, mögen dort bisher Verträge bestanden haben oder nicht. Dabei ist zugleich für die wenigen Orte, in denen ein bestehender Tarifvertrag gebrochen worden ist, eine Sonderbestimmung angefügt worden.

Von einer Seite wurde eine Entscheidung dahin beantragt, daß die neuen Vertragsbestimmungen auf alle bis zum 31. März ablaufenden Verträge, an denen Mitglieder des Deutschen Arbeitgeberbundes beteiligt sind, ohne weiteres anzuwenden sind, da eine entsprechende protokolllarische Erklärung dem Vertrag von 1908 angefügt gewesen sei und die Hinnahme in die neuen Vertragsbestimmungen mangels Bestreitung der Gegenpartei selbstverständlich sei. Von der anderen Seite wird diese Auffassung als unzutreffend bestritten.

Nach dem von beiden Parteien angenommenen Vorschlage der drei Unparteiischen vom 31. Mai dieses Jahres ist zwecks Beseitigung der gegenwärtigen Aussperrung ein Schiedsgericht eingesetzt worden zur Entscheidung von Streitigkeiten für solche Vertragsgebiete, in denen bis zum 13. Juni, vormittags 10 Uhr, kein Vertrag auf Grund örtlicher Verhandlungen zustande gekommen ist. Nach dem klaren Wortlaut ist dies Schiedsgericht daher für die Frage nicht zuständig, wie mit künftig ablaufenden Verträgen zu verfahren ist. Die drei Unparteiischen haben sich darauf beschränken müssen, den Parteien zu empfehlen, auch für diese Verträge im Interesse der einheitlichen Gestaltung der Verhältnisse im deutschen Baugewerbe das Vertragsmuster zu benutzen und die Forderungen von beiden Seiten in angemessenen Grenzen zu halten, damit das gegenwärtige Werk nicht nachträglich durch kleine Streitigkeiten beeinträchtigt wird.

V. Bestimmungen für einzelne Orte.

Für die Festsetzung der Löhne und Arbeitszeit für München gelten die unter I und II genannten allgemeinen Gesichtspunkte. Außerdem ist hinsichtlich der örtlichen Vertragszusätze auf Grund eingehender Verhandlungen entschieden worden, daß hierfür der frühere Vertrag unverändert weiter geht. Im übrigen gilt das Vertragschema.

Für Nürnberg sind die besonderen örtlichen individuellen Verhältnisse in eingehenden Verhandlungen klargestellt worden, aus denen sich ergab, daß gegenüber den Lohnfestsetzungen für München bei den Maurern und Zimmerern ein kleiner Unterschied begründet war. Da bei der für alle übrigen Lohngebiete vorgenommenen allgemeinen schematischen Regelung diese eingehende Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse aus den oben angegebenen Gründen nicht möglich war, so steht diese Regelung für Nürnberg, rein äußerlich, jetzt nicht mehr ganz im Einklang mit der allgemeinen Regelung. Eine Abänderung des Schiedsspruches war indessen schon aus rein rechtlichen Erwägungen unzulässig. Auch muß hervorgehoben werden, daß gerade infolge der Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse die Bauhilfsarbeiter in Nürnberg schon im ersten Vertragsjahre, statt wie nach dem allgemeinen Schiedsspruche erst im zweiten, einen Pfennig mehr erhalten.

Für Bremen haben die Parteien angeichts des erheblich höheren Angebots der Arbeitgeber und um die Zimmerer in den Vertrag hineinzuziehen und so ein einheitliches Vertragsverhältnis zu schaffen, sich auf der in dem Schiedsspruch dargelegten Grundlage geeinigt.

VI. Übergangsbestimmungen.

Nach den von beiden Parteien angenommenen Vorschlägen der Unparteiischen war die Aufhebung der Aussperrung für den 15. Juni d. J. vorgesehen. Die Hinausschiebung dieses Termins um einen Tag ergab sich von selbst daraus, daß der Beginn der

Verhandlungen sich vom 13. auf den 14. Juni verschoben hat. Die örtlichen Vertragszusätze können freilich bis zu diesem Tage nicht überall geregelt sein und müssen nach den Bestimmungen unter III längstens erst bis zum 15. Juli d. J. erledigt sein. Aus diesem Grunde ist bestimmt worden, daß vom Tage der Arbeitsaufnahme an sofort der Lohn nach diesen Entscheidungen des Schiedsgerichts zu zahlen ist, da diese Vertragsbestimmungen ohne weiteres die Grundlage der örtlichen Tarifverträge zu bilden haben. Hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen gelten bis zum Abschluß der neuen örtlichen Verträge — also längstens bis zum 15. Juli — die Bestimmungen der alten Tarifverträge, falls diese nicht in den Bestimmungen der neuen Verträge längstens am 15. Juli d. J. abgeschlossen werden.

In Swinemünde besteht seit Frühjahr 1910 ein Streit, der zugestandenmaßen mit der gegenwärtigen Bewegung nicht im Zusammenhange steht. Das Schiedsgericht hält es demnach für angezeigt, daß auch in Swinemünde jetzt die Arbeit wieder aufgenommen wird. Da indessen die Vertreter der örtlichen Organisationen nicht anwesend waren und die Vertreter der Zentralorganisationen nicht in der Lage waren, über die bestehenden Streitpunkte klaren Aufschluß zu geben, so mußte sich das Schiedsgericht mit der von den Zentralorganisationen übernommenen Verpflichtung begnügen, wie im unter VI der Entscheidungen niedergelegt ist.

VII. Ergänzung zum Vertragsmuster.

Bei den Ergänzungen unter 1 handelt es sich um Vereinbarungen der Parteien, die von diesen bereits im März getroffen waren und nun nachträglich in die örtlichen Verträge an dem vorgesehenen Stellen aufgenommen werden sollen.

Der Schiedsspruch unter 2 über die Abgrenzung der Zimmerarbeiten entspricht den schon bei den Verhandlungen in Berlin Ende Mai d. J. abgegebenen Erklärungen.

Dresden, den 16. Juni 1910.

Das Schiedsgericht.

Protokoll des Schiedsgerichts.

Dresden, den 16. Juni 1910.

Das auf Grund der von den Parteien angenommenen Vorschläge der Unparteiischen vom 31. Mai d. J. eingesetzte Schiedsgericht hat vom 14. bis 16. Juni in Dresden getagt.

Da zwischen den Vertretern der beteiligten Zentralorganisationen eine Uebereinstimmung über die Zusammenfassung des Schiedsgerichts nicht erzielt werden konnte, erging auf Antrag der Parteien folgender Schiedsspruch der Unparteiischen:

Das Schiedsgericht hat sich aus neun Personen zusammen zu setzen, da es nach dem von beiden Seiten genehmigten Schiedsgerichtsvertrag formell aus neun Personen bestehen soll und ein beiderseitiger Verzicht nicht erfolgt ist.

Auf Antrag der Arbeiter erklärten sich hierauf beide Parteien damit einverstanden, daß unter Abänderung des Schiedsvertrages statt der beabsichtigten je drei, je vier Beisitzer von jeder Partei in das Schiedsgericht gewählt werden.

Das Schiedsgericht setzte sich demnach aus folgenden Herren zusammen:

- 1. Herrn Dr. Wiedelb, 2. Herrn Dr. Beutler, 3. Herrn Dr. Brenner, als Unparteiische; 4. Herrn Enke, 5. Herrn Behrens, 6. Herrn Bäscher, 7. Herrn Friß, als Vertreter der Arbeitgeberorganisation; 8. Herrn Bömelburg, 9. Herrn Schrader, 10. Herrn Behrend, 11. Herrn Wiedeburg, als Vertreter der Arbeiterorganisationen.

Das Schiedsgericht trat hierauf nach einer kurzen Vorbereitungsüber die Art der Verhandlungsführung in die Festsetzung der Löhne und Arbeitszeiten für eine Reihe typischer Orte ein und begann mit München und Nürnberg. Hierüber ergingen die Schiedssprüche Anlage A V Ziff. 1, 2.

Aus Anlaß der Beratung des Schiedsgerichts über die Städte Schweinfurt, Würzburg, Regensburg wurde auf Wunsch der Parteien von der weiteren Festsetzung der Löhne und Arbeitszeiten für einzelne typische Orte schon jetzt abgesehen und eine allgemeine Regelung dieser Verhältnisse für das ganze Reich erörtert und beschlossen. Es erging der in Anlage A I, Ziff. 1 und 2 ersichtliche Schiedsspruch.

An Stelle des verhinderten Herrn Oberbürgermeisters Geheimrat Dr. Beutler trat mit Zustimmung sämtlicher Parteien Herr Obergewerberichter Stübinger Dresden ein.

Hierauf wurde über die weiteren in der Anlage A bezeichneten Streitpunkte verhandelt; es wurden die dazselbst bezeichneten Entscheidungen gefällt.

Hierbei trat im Laufe der Verhandlungen an Stelle des verhinderten Herrn Friß Herr Wolfram und an Stelle des verhinderten Herrn Behrens Herr Noack.

Auf Anregung des Herrn Schrader empfahl das Schiedsgericht den Organisationen, bei den örtlichen Vertragsabschlüssen etwa vorhandene Unterschiede zwischen Maurern und Zimmerern im Lohn und in der Arbeitszeit tunlichst auszugleichen.

Die Parteien waren darüber einig, daß § 4 Absatz 1 des Hauptvertrages für Poliere entsprechend gilt.

Herr Enke erklärte, daß die Aussperrung am 16. Juni d. J. abends allgemein aufgehoben wird. Hierauf erklärte Herr Bömelburg, daß er seinerseits keine Maßnahmen gegen die Wiederaufnahme der Arbeit treffen werde. Dieser Erklärung schlossen sich die Herren Schrader, Behrend und Wiedeburg vollinhaltlich an.

Ueber folgende Punkte ergab sich übereinstimmende Auffassung der Anwesenden:

- 1. Wo in einem Berufe Staffellöhne bestehen, darf die Zahl der Staffeln nicht erhöht werden.
2. Wo in einem Orte für einen Beruf Staffellöhne bestehen, dürfen sie für einen anderen Beruf, für den bisher kein Vertrag bestand, in gleicher Anzahl eingeführt werden.
3. Verträge, die während der Bewegung geschlossen sind, bleiben bestehen und fallen nicht unter den Schiedsspruch.
4. Durch Vereinbarung der örtlichen Organisationen können Mindestgrenzen für Löhne der Junggelesen festgesetzt werden.

5. Alle Angebote der Arbeitgeber, die nicht angenommen sind, sind durch die neuen Vertragsbestimmungen erledigt.
6. Hinsichtlich der zulässigen Lohnform macht es keinen Unterschied, ob in dem Orte bisher ein Vertrag bestanden hat oder nicht.
7. Zuschläge können in Pfennigen oder in Prozenten örtlich vereinbart werden.
8. Die Verträge sind mit denjenigen Organisationen abzuschließen, die für die beteiligten Berufe zuständig sind.
9. Bauhilfsarbeiter dürfen in § 4 des Vertragsmusters nicht danach unterschieden werden, ob sie aus einem anderen Berufe kommen.
10. In demselben Verträge darf nur eine Lohnzahlungsperiode vorgeesehen sein.
11. Wenn für eine Arbeiterkategorie, z. B. Fuher, bisher besondere Löhne im Verträge ausgeworfen waren, gilt die Bohnerhöhung der neuen Vertragsbestimmungen auch für diese.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Dresden, den 16. Juni 1910.

Das Schiedsgericht.



Beitrag zum Kampffonds.

Der Zentrale sind nachstehende Gelder überwiesen: Fürstenaun, Kreis Götz, 16,03 Mk., Beverungen 36 Mk., Marsberg 13 Mk., Layde 64,50 Mk.

Verichtigung. In voriger Nummer wurde unter „Rath. Arb.-Verein Linden“ quittiert: 100 Mk. gesammelt auf der Generalversammlung. Richtig ist, daß der „Rath. Arb.-Verein Linden“ dies bewilligt aus seiner Kasse als 1. Rate.



Rundschau.

Internationale Statistik der organisierten Arbeiter. Nach dem Jochen vom internationalen Sekretär der gewerkschaftlichen Landeszentralen veröffentlichten Jahresbericht für das Jahr 1908 waren in 21 Ländern, für die statistische Nachweise vorliegen, insgesamt 9 308 057 Arbeiter organisiert, gegen 9 029 980 im Jahre 1907.

Christliche Gewerkschaften und katholische Arbeitervereine. Die welt- und süddeutschen, sowie auch die dem Reichsverband angehörenden Vereine haben wiederholt auf ihren Delegiertentagen sich offen für die christlichen Gewerkschaften ausgesprochen im Gegenlag zu „Siz Berlin“.

Christliche Gewerkschaften und katholische Arbeitervereine. Die welt- und süddeutschen, sowie auch die dem Reichsverband angehörenden Vereine haben wiederholt auf ihren Delegiertentagen sich offen für die christlichen Gewerkschaften ausgesprochen im Gegenlag zu „Siz Berlin“.

Daß man es aber nicht nur bei Worten läßt, zeigt die rege Sammeltätigkeit in den genannten Vereinen.

Lage des deutschen Arbeitsmarktes. Bisher hatte der Andrang am deutschen Arbeitsmarkt alljährlich ohne Ausnahme von April auf Mai eine Verstärkung erfahren, die in den letzten 15 Jahren nur einmal, und zwar im Jahre 1906, unter 3,4 Prozent herabgegangen war.

gleichmäßig war die Lage des Arbeitsmarktes noch immer in der Eisen- und Metallindustrie. In der Textilindustrie waren keine großen Veränderungen zu bemerken; im allgemeinen hielt sich die Arbeitslosigkeit auf derselben Höhe wie im Vorjahre.

Arbeiterfahrten zur Brüsseler Weltausstellung. Um der Arbeiterschaft den gemeinsamen Besuch der Weltausstellung in Brüssel zu erleichtern, hat der preussische Eisenbahnminister folgende ab 1. Juni 1910 gültige Bestimmungen erlassen:

1. Arbeitnehmer, die Mitglieder von Krankenkassen im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Arbeiter (einschl. der Knappschafts-Krankenkassen) oder versicherungspflichtige Mitglieder von eingeschriebenen Hilfskassen sind, werden bei Reisen, die sie im Interesse ihrer Fortbildung nach der Weltausstellung in Brüssel unternehmen, auf den Strecken der preussischen und der Reichseisenbahnen unter den folgenden Bedingungen in 3. Wagenklasse zum halben Preise der Fahrkarten für Eil- oder Personenzüge, bei Benutzung von Schnellzügen gegen Entrichtung des vollen tarifmäßigen Schnellzugeszuschlages, befördert.
2. Auf der Hinreise müssen sich mindestens zehn Teilnehmer zu einer gemeinschaftlichen Reise zusammenschließen; die Rückreise kann einzeln ausgeführt werden.
3. Als Ausweis ist eine Bescheinigung der Krankenkasse darüber vorzulegen, daß das betreffende Mitglied zum Besuch der Weltausstellung nach Brüssel reist. Zu diesen Bescheinigungen ist unter handschriftlicher Abänderung der amtliche Vordruck zu verwenden, der zur Erlangung einer Fahrpreisermäßigung für Mitglieder von Krankenkassen usw. zwecks Unterbringung in Heilstätten usw. vorgeschrieben ist.
4. Die Fahrpreisermäßigung für die Hinreise ist bei der Fahrkartenausgabe der Abgangsstation möglichst frühzeitig — spätestens sechs Stunden vor Abgang des Zuges — unter Vorlage der Bescheinigungen für alle an der gemeinsamen Fahrt teilnehmenden Personen zu beantragen. Die Befreiung erfolgt auf Beförderungsschein, der zur Fahrt nach dem deutsch-belgischen Uebergangsbahnhof (Verbesthal usw.) ausgefertigt wird. Die Bescheinigungen werden von der Fahrkartenausgabe abgefordert und den Antragstellern zurückgegeben. Der Beförderungsschein hat eine Geltungsdauer von vier Tagen (einschließlich des Abgangstages), die zur Mitternacht des letzten Geltungstages erlischt.
5. Die Fahrpreisermäßigung für die Rückreise wird von der Fahrkartenausgabe der deutsch-belgischen Uebergangsstation (Verbesthal usw.) gegen Vorlage der Bescheinigungen der Krankenkassen gewährt. Reisen mehrere Arbeitnehmer nach derselben Bestimmungsstation zusammen, so kann für sie nach Maßgabe der Bestimmungen unter 4. ein Beförderungsschein ausgestellt werden. Einzelreisende werden auf Fahrkarten abgefertigt.
6. Die Bescheinigungen der Krankenkassen sind während der Fahrt auf Verlangen jederzeit vorzulegen und nach Beendigung der Rückfahrt mit dem Beförderungsschein oder der Fahrkarte abzugeben.
7. Auf der Hin- und Rückreise ist je eine Fahrtunterbrechung, wie im gewöhnlichen Verkehr, gestattet. Bei Befreiung auf Beförderungsschein ist nur gemeinsame Fahrtunterbrechung aller Teilnehmer zulässig; die Unterbrechungsstation ist der den Beförderungsschein ausstellenden Fahrkartenausgabestelle zu bezeichnen und von dieser in dem Schein zu vermerken.

Wirtschaftliche Bewegung.

Gesperrt sind: Ludwigshafen (Zimmerer), Lügde (Sperre über das Geschäft des Unternehmers Wiehe; derselbeweigert sich, den abgeschlossenen Vertrag innezuhalten), Ratingen 6. Düffelbors (Maurer und Bauhilfsarbeiter), Hannover (Dachbeder), Sperre über die Sigma Kust und die Hannoverische Bedachungs-Gesellschaft, Köln, gesperrt sind die Arbeiter des Zwischenmeilers Kurbaum aus Bonn, im mont. Streik, Schleißheim 6. München (Sperre über das Baugeschäft Christoff). Bezug ist fernzuhalten.

Volkswirtschaftliches u. Soziales.

Bekämpfung der Ansteckungsgefahr der Tuberkulose. Der Reichsanwalt hat, wie die „Zit.“ meldet, in einem an die Regierungen der Einzelstaaten gerichteten Rundschreiben die Befehle, die vom Reichsgesundheitsrat über die Ausgestaltung der Fürsorge für Kranke mit vorgeschrittener Tuberkulose beschlossen worden sind, zur Berücksichtigung empfohlen. Unter den Maßregeln, die darauf gerichtet sind, die tuberkulösen Krankheitskeime unzulässig zu machen, ist in erster Linie die Absonderung der Kranken mit offener Tuberkulose anzusehen. Hierzu wird empfohlen: Möglichst viel Kranke in Krankenhäusern unterzubringen, und zwar, wo es irgendwie durchführbar ist, in besonderen Abteilungen. In der Nähe der Städte sollen entsprechende Krankenhäuser errichtet werden. Das Prinzip der Heilbehandlung ist in den Vordergrund zu stellen. Die Errichtung besonderer Anlagen für nicht besserungsfähige Tuberkulose ist nicht zu empfehlen. Die mittellosen Familien der in den Krankenhäusern untergebrachten Schwindsichtigen müssen unterstützt werden. Bei den zahlreichen Schwindsichtigen, die nicht in Krankenhäusern untergebracht sind, muß die Gefahr einer Ansteckung ihrer Umgebung möglichst verhütet werden. Diese Aufgabe haben in erster Linie die Fürsorgestellen, die außer der Absonderung in der Familie wesentlich für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse und für die Belehrung der Kranken und ihrer Umgebung Sorge zu tragen haben.

Soziale Rechtsprechung.

Werden die Arbeitsordnungen der einzelnen Unternehmer durch den Tarifvertrag im Baugewerbe ungültig? Diese für uns wichtige Frage wurde von dem Gewerbegericht der Stadt Hamburg verneint. Ein Zimmergeselle will, so schreiben die „Hamb. Nachr.“, die von ihm unterschriebenen Arbeitsbedingungen seines Meisters nicht mehr gelten lassen, weil sie zum Teil dem Tarifverträge im Baugewerbe widersprechen. Er verklagte den Meister auf Entschädigung dafür, daß ihm sein Lohn und ein Entlassungsschein nicht sofort bei seiner Entlassung ausgehändigt worden seien. Das Gewerbegericht wies den Besellen mit seiner Klage ab. Es sei vom hiesigen Gewerbegericht schon oft ausgeführt worden, daß bei den Tarifverträgen nicht die Bedeutung zugesprochen werden könne, gegenteilige Parteibestimmungen unzulässig zu machen. Es seien mithin die von dem Kläger unterschriebenen und damit anerkannten Arbeitsbedingungen in Anwendung zu bringen. Danach habe der Kläger seinen Lohn erst des Sonntags beanspruchen können, und vor allen Dingen stehe ihm ein Lohnanspruch für die zur Abholung des Lohnes verwendete Zeit nicht zu. Auf die Auslegung des

Tarifs komme es also im vorliegenden Falle gar nicht an. Für die Vorenthaltung des Lohnes könne der Kläger keinen Schadenersatz beanspruchen. Er gebe zu, daß er bei seiner Entlassung den Schein nicht verlangt habe. Das Gewerbegericht in § 113 der Gewerbeordnung, daß die Arbeitsbescheinigung usw. auf Erfordern auszustellen seien. Etwas anderes als Wiederholung der gesetzlichen Vorschriften habe die Formulierung des § 7 des Tarifs offenbar nicht enthalten sollen. Es sei unzulässig, wenn der Arbeitgeber gehalten sein sollte, seinen Arbeitern einen Entlassungsschein auszubringen. Der Kläger habe schließlich auch schon deswegen sein Verlangen aufgeben müssen, weil er aus der Vorenthaltung Schadenersatzanspruch herleiten wolle. Das hiesige Gewerbegericht stellt mit diesem Urteil nicht in die Reihe der fortschrittlichen Meisterrichtungen. Zahlreiche Gewerbegerichte betrachten heute die Verträge zwischen den Parteien vereinbarten Tarifverträge als maßgebend, deren sich alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterwerfen haben. Nur dann können die Tarifverträge in ihren eigentlichen Zweck voll erfüllen.

Kann ein Arbeiter, der am Morgen entlassen wurde, Schadenersatzanspruch stellen? In Berlin lagte ein Maurer am Morgen kurz nach Arbeitsanfang entlassen wurde, daß hierzu ein besonderer Anlaß vorgelegen hätte, auf Schadenersatz für den betreffenden Tag. Kündigung war auf geschloffen. Das Gewerbegericht Berlin erklärte den Anspruch als gerechtfertigt an. In der Begründung wird ausgeführt, daß, wenn das bürgerliche Gesetzbuch vorschreibt, daß Verträge zu erfüllen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf Verkehrssitte es erfordern, so bezieht sich das auch auf die Erfüllung eines Vertrages. Nach Treu und Glauben, wie nach der Lebensbedürfnisse, da ihm des Abends nichts gesagt war, erwartete er den nächsten Tag weiter beschäftigt werden würde. Braucht es daher nicht zu büßen, daß der mit der Entlassung auftragte Angewandte aus Vergeßlichkeit diese erst am Morgen sprach. Daß ihm aber ein Schaden erwachsen, ist zweifellos, da im Laufe des Tages findet ein Maurer in Berlin nur einen Arbeit. Der Einwand, daß der maßgebliche Tarifvertrag des Arbeitsverhältnisses, jederzeit ohne Kündigung vorsehe, in diesen Fall nicht. Wie vom Gericht wiederholt ausgesprochen, besagt diese Bestimmung nichts darüber, ob auch im Laufe eines Tages bzw. zu unpassender Zeit gekündigt werden dürfe. Dagegen ist lediglich die gesetzliche Kündigung und stellt, daß die Dauer des Arbeitsverhältnisses sich etwa nach der Natur der Dienstleistungen bestimme. Von den Parteien ist es vernünftig, daß bei den Verhandlungen über die Verlängerung Tarifverträge obiger Bestimmung eine weitergehende Bedeutung, wonach zulässig das Arbeitsverhältnis zu jeder beliebigen Zeit gelöst werden könne, was an sich zulässig ist, gegeben worden. Daher war zu erkennen, wie geschehen.

Von den Arbeitsstellen.

Helgoland. Am 9. Juni stürzte der Kollege Adolf Goldmann von einem neu erbauten Schuppen in einer Höhe von 4,50 m und zog sich einen doppelten Bruch des linken Oberarmes zu. Verletzte wurde zuerst ins hiesige Krankenhaus und dann in Hamburg transportiert. Wenn heißer abgedeckt war, wäre ein Unglück nicht passiert. Es wird Zeit, daß die Wauten hier bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften revidiert werden. Neustadt i. W. Am 9. Juni verunglückte unser Kollege Franz Galle bei einem Abbruch am hiesigen katholischen Krankenhaus. Er zog sich schwere innere Verletzungen zu und starb drei Stunden nach seiner Entlassung ins Krankenhaus. Der Verstorbene war einer der Tüchtigsten unserer Baufirma.

Bekanntmachungen.

Wir machen die Mitglieder in ihrem Interesse darauf aufmerksam, daß am 26. Juni der siebzehnte Wochenbeitrag fällig ist.

Als verloren werden gemeldet die Buch-Nr. 65 470, lautend auf Ernst Sternowski von der Zahlstelle Serie a. d. Ruhr; Buch-Nr. 147 990, lautend auf Heinrich Wirdeier, sowie Legationskarte Nr. 8037 desselben Namens.

Verichtigung.

Die am 6. Juni in Berlin stattgefundene Generalversammlung unseres Verbandes befaßte sich auch mit der vollständigen Durchführung der, mit Rücksicht auf die nunmehr zu Ende gegangene Aussperrung, beschlossenen außerordentlichen Maßnahmen. In dem dahingehenden Beschluß heißt es: „Mitglieder, welche ihre Zuschlagsbeiträge bis zum 16. Juli 1910 gar nicht, oder nicht vollständig entrichtet haben, fallen unter die Bestimmungen des § 17, Abs. 3, und sind bei Unterbringungsanträgen genau nach diesem Paragraphen zu behandeln.“ Hieran ist zu berichtigen, daß es nicht 16. Juli, sondern 1. August heißen muß.

Sterbetafel.

Am Samstag, den 1. Juni, starb unser Mitglied, der Kollege Hermann Schmidt, im Alter von 39 Jahren infolge Lungentuberkulose. Zahlstelle Bochum (Bauhilfsarbeiter). Am 2. Juni starb infolge Gehirnerschütterung unser treuer Verbandskollege Georg Berweke im Alter von 26 Jahren. Verwaltungsstelle Emdenhorst. Am 10. Juni starb der Kollege Clemens Schreiner aus Großlüder an Lungentuberkulose. Zahlstelle Essen (Maurer). Am 16. Juni starb unser wertvolles Mitglied, der Maurer Heinrich König, infolge Magenkatarrhs im Alter von 32 Jahren. Verwaltungsstelle Münster i. W. Am 17. Juni starb unser treuer Kollege Joachim Meyer im Alter von 60 Jahren an Lungentuberkulose. Zahlstelle Parsium. Ehre ihrem Andenken!

Inhaltsverzeichnis.

Bekanntmachung. — Der Kampf ist aus. — Das Schiedsgericht in Dresden. — Entscheidungen des Schiedsgerichts. — Begründung. — Protokoll des Schiedsgerichts. — Beitrag zum Kampffonds. — Rundschau: Internationale Statistik organisierter Arbeiter. Christliche Gewerkschaften und katholische Arbeitervereine. Lage des deutschen Arbeitsmarktes. Arbeiterfahrten zur Brüsseler Weltausstellung. — Wirtschaftliche Bewegung. — Volkswirtschaftliches und Soziales. — Soziale Rechtsprechung. — Von den Arbeitsstellen. — Bekanntmachungen. — Sterbetafel.